

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daaden – Herdorf

**für den Bereich „Solarpark Silberberg“
in der Stadt Daaden**



Begründung städtebaulicher Teil

gem. § 5 Abs. 5 BauGB, § 2a Satz 2 Nr.1 BauGB

**Verbandsgemeinde: Daaden-Herdorf
Stadt: Daaden
Gemarkung: Daaden
Flur: 16**

**Planfassung:
Genehmigungsfassung**

Stand: Juli 2023

I. Städtebaulicher Teil:

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung	Seite 3
1.1 Planerfordernis und Planungsanlass	Seite 3
1.2 Verfahrensübersicht	Seite 5
1.3 Räumlicher Geltungsbereich der Änderung	Seite 5
1.4 Überörtliche Planungen	Seite 8
1.5 Planungs- und Standortalternativen	Seite 16
1.5.1 Alternativenprüfung	Seite 16
1.5.2 Alternativen für den Standort	Seite 18
1.6 Fachplanungen	Seite 18
1.7 Vorhandene örtliche Gebietsprägungen	Seite 19
1.8 Geplante Art der Flächennutzung	Seite 20
1.9 Flächenbilanz	Seite 20
1.10 Kostenschätzung	Seite 20
1.11 FNP-Darstellung vor der Änderung	Seite 21
1.12 FNP-Darstellung nach der Änderung	Seite 22
II. Umweltbericht	Seite 23
III. Zusammenfassende Erklärung	Seite 24
IV. Gesetzliche Grundlagen	Seite 27
V. Verfahrensvermerke	Seite 28

Anlagen:

- **Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischem Fachbeitrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“ sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans**
- **Bestands- und Konfliktplan**
- **Maßnahmenplan**
- **FFH-Vorprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“**
- **Faunistische Erfassung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“**
- **Fachbeitrag Artenschutz zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“**

1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung

1.1 Planerfordernis und Planungsanlass

Der Verbandsgemeinderat Daaden-Herdorf hat in seiner Sitzung am 01.10.2020 sowie ergänzend am 30.09.2021 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan für den Bereich „Solarpark Silberberg“ in der Stadt Daaden zu ändern (§ 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB).

Anlass des Flächennutzungsplanänderungsbeschlusses ist ein Antrag der Firma „arrela - Erneuerbare Energien“ zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines großflächigen Solarparks geschaffen werden.

Ziel der Stadt Daaden ist es, den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, Rechnung zu tragen. Das Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz schreibt vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 um mindestens 90% im Vergleich zum Emissionsjahr 1990 gesenkt werden soll. Zur Umsetzung dieses Ziels kommt dem Ausbau der erneuerbaren Energien neben dem Schutz natürlicher Ressourcen und der Einsparung sowie der effizienten Nutzung von Energie eine besondere Rolle zu.

Mit der Errichtung des Solarparks innerhalb der Gemarkung Daaden soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Altenkirchen geleistet werden. Die Durchführung der Bauleitplanverfahren steht somit im öffentlichen Interesse.

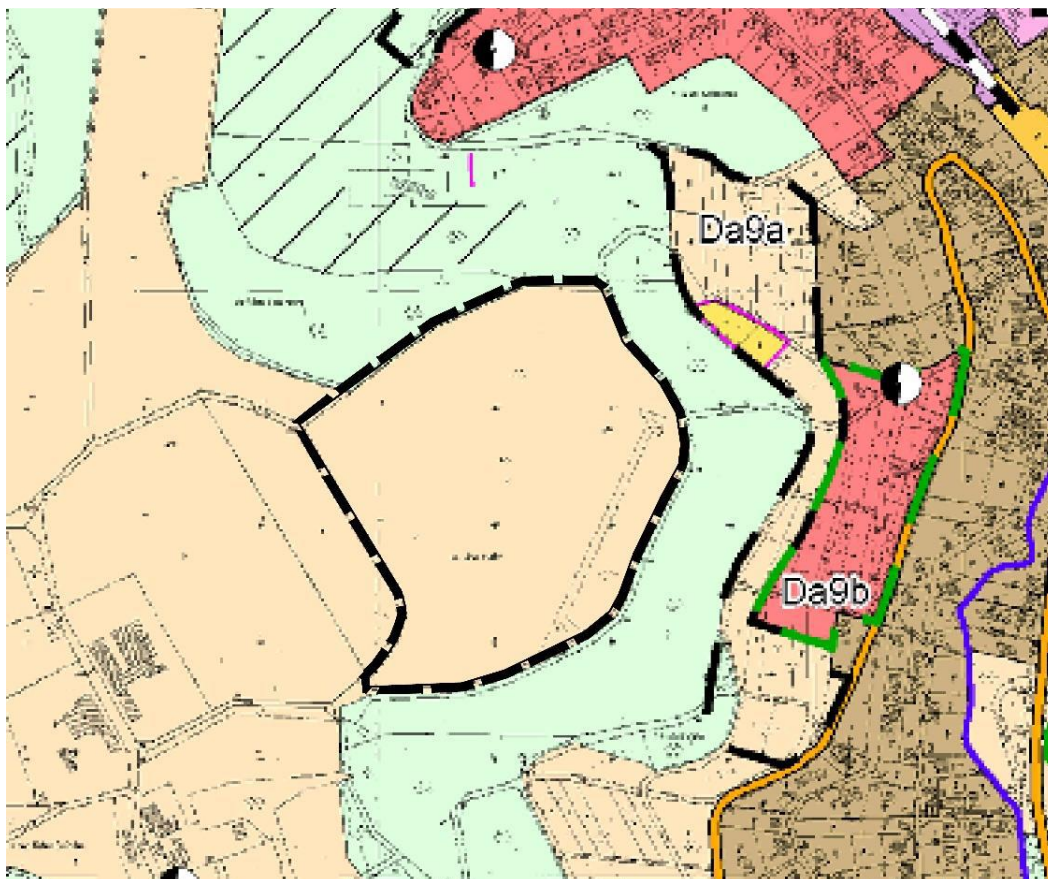
Auf einer Fläche von 7,3 ha sollen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Grünfläche aneinandergereihte, aufgeständerte Solarmodule errichtet werden, um elektrische Energie aus Sonnenkraft zu gewinnen und diese ins Stromverbundnetz einzuspeisen.

Um die Entwicklung der Fläche im Interesse der Stadt Daaden städtebaulich geordnet zu steuern, fasste der Stadtrat Daaden in seiner Sitzung am 18.12.2019 den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“.

Die Fläche ist derzeit dem planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. PV-Freiflächenanlagen können als bauplanungsrechtlich nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich nur eingeschränkt errichtet werden. Es ist daher beabsichtigt, mit dem in der Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Silberberg“ die Nutzung der Solarenergie am vorgesehenen Standort zu ermöglichen und planungsrechtlich vorzubereiten. Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit von Vorhaben im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nicht an die Festsetzungsmöglichkeiten nach § 9 und nach der auf Grund von § 9a BauGB erlassenen Verordnung gebunden. Entsprechend der geplanten Nutzung wird für das Plangebiet gemäß § 12 Abs. 3a BauGB von den Festsetzungen nach § 9 BauGB Gebrauch gemacht und im Bebauungsplan ein „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Zusätzlich werden ergänzende Regelungen in einem Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Daaden und dem Vorhabenträger vereinbart.

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs.2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan in seiner gegenwärtig gültigen Fassung lässt die beabsichtigte Nutzung auf der hier dargestellten „Fläche für Landwirtschaft“ nicht zu. Um dem vorgenannten Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, ist der Flächennutzungsplan für den Teilbereich des Bebauungsplangebietes „Solarpark Silberberg“ zu ändern. Inhalt der Flächennutzungsplanänderung ist die Art der Flächennutzung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in die Art der baulichen Nutzung „Sonderbaufläche (S)“.



Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf

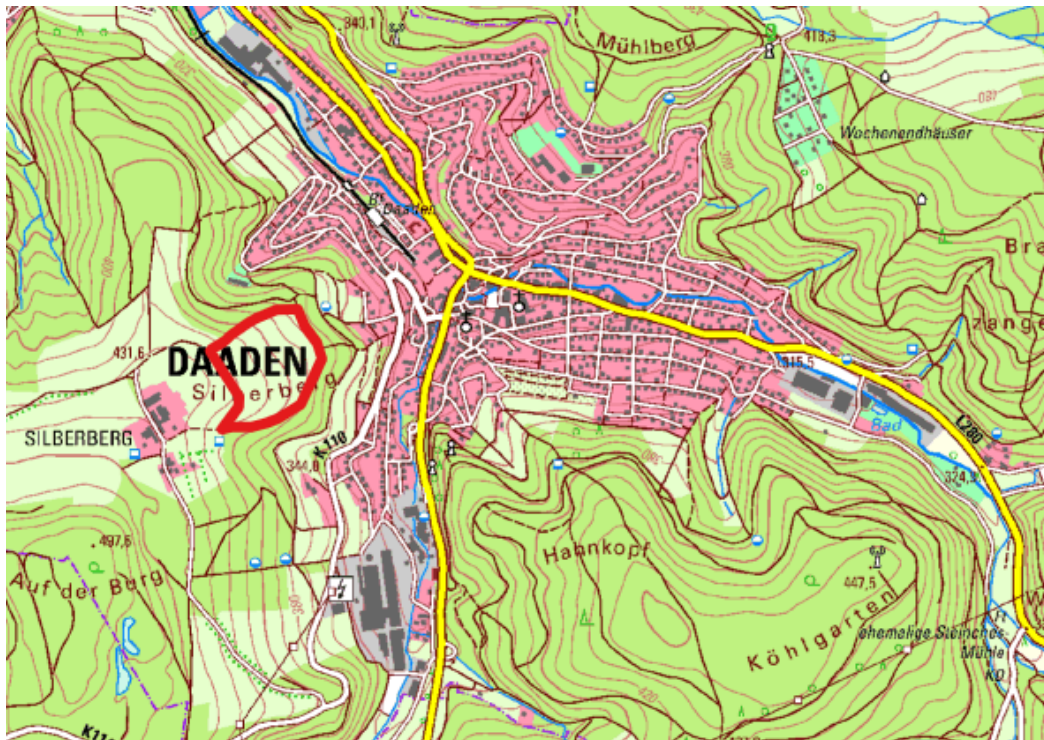
§ 8 Abs. 3 BauGB sieht für diese Fälle das sogenannte Parallelverfahren vor. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt in einem regulären Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.

1.2 Verfahrensübersicht

Änderungsbeschluss § 1 Abs. 3 u. 8, § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 od. Abs. 3 BauGB	01.10.2020 und 30.09.2021
Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses § 2 Abs. Satz 2 BauGB	31.12.2021
Billigung des Planentwurfs	30.09.2021
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange; Beteiligung der Nachbargemeinden, § 2 Abs. 2 BauGB	03.01.-14.01.2022
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 1, § 4a Abs. 2 BauGB	03.01.-14.01.2022
Beschlussmäßige Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen	31.03.2022
Auslegungsbeschluss	31.03.2022
Ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mit Angaben darüber, welche umweltbezogenen Informationen bereits vorliegen und mit Hinweis auf formelle Präklusion § 3 Abs. 2 Satz 2, § 4a Abs. 6 BauGB	21.10.2022
Öffentliche Auslegung (Planentwurf, Begründung und Umweltbericht) zusammen mit den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Infos für die Dauer eines Monats § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB	02.11.2022 bis 01.12.2022
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 3 Abs. 2 Satz 3, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 2, § 4a Abs. 6 BauGB	25.10.2022
Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen, Abwägungsbeschlüsse § 1 Abs. 7 BauGB	07.12.2022
Feststellungsbeschluss	07.12.2022
Zustimmung der Gemeinden § 67 Abs. 2 S. 2 GemO	29.06.2023

1.3 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in einer Hanglage, die sich nach Südosten neigt und wird im Norden, Osten und Süden von einem Waldgürtel umschlossen. Im Südwesten liegt leicht erhöht der „Hof Silberberg.“ Direkt westlich an das Plangebiet schließt eine Baumhecke an. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf erstreckt sich ausschließlich auf das Grundstück in der Gemarkung Daaden, Flurstück-Nr. 3/3 und ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt. Das Grundstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers.



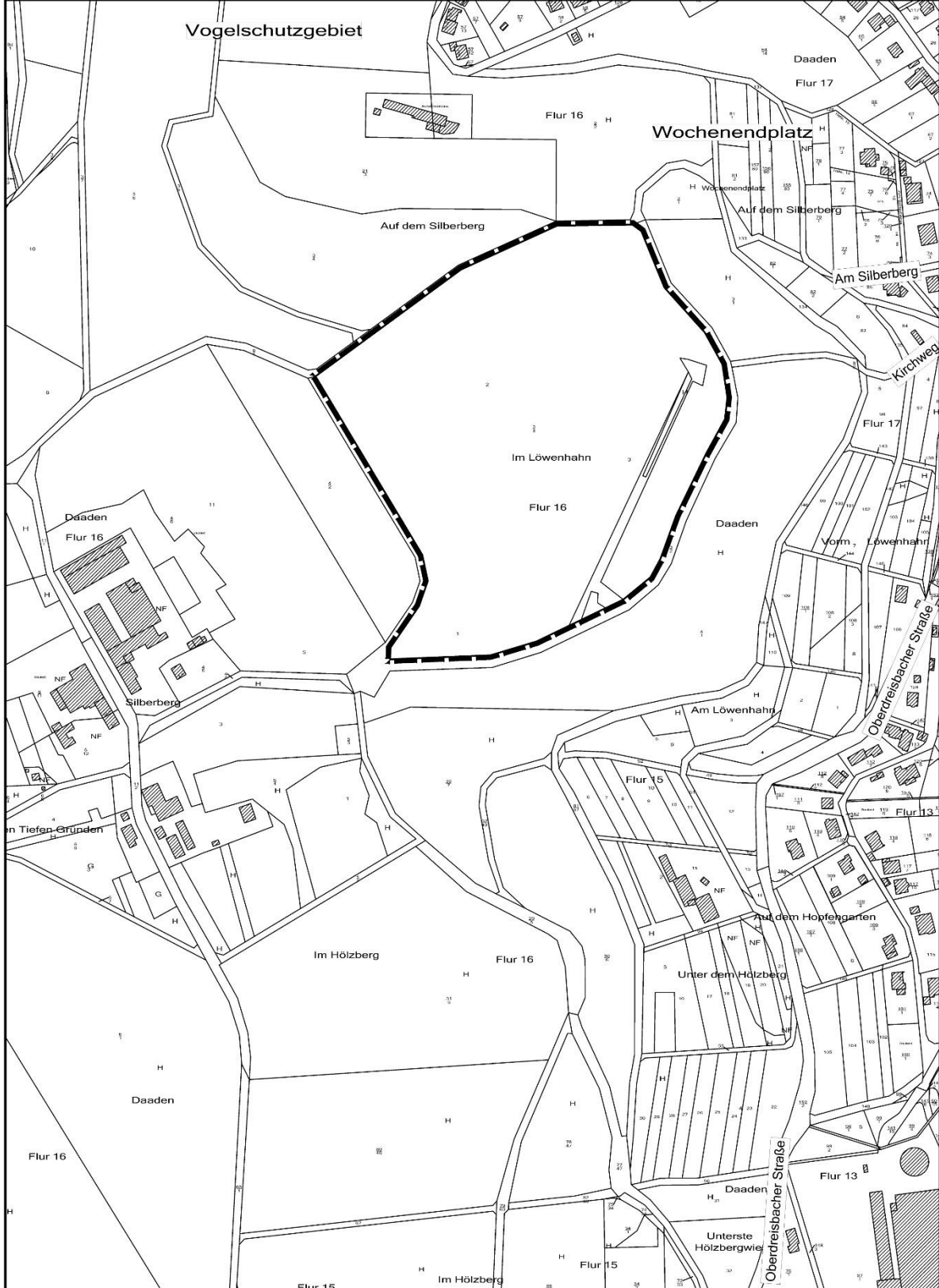
(Eigene Darstellung auf der Grundlage der TK 25; entnommen aus dem GeoBasisViewer rlp).

Die Fläche des Plangebietes umfasst ca. 7,3 ha und ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden.

Die Fläche des Änderungsbereiches liegt südwestlich des Stadtgebietes der Stadt Daaden. Zwischen der Ortslage und dem Geltungsbereich der Änderung befindet sich ein Waldgebiet, das aufgrund der Topografie und des Waldbestandes eine Blick- und Sichtverbindung zwischen dem geplanten Solarpark und dem Siedlungszusammenhang weitgehend ausschließt. Die Sonderbaufläche liegt nicht in einem internationalen Vogelschutzgebiet und ist nicht als FFH-Gebiet ausgewiesen.

Übersichtsplan zur 2. Flächennutzungsplanänderung
der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf
Teilgebiet "Solarpark Silberberg"
in der Stadt Daaden

ohne Maßstab



1.4 Überörtliche Planungen

Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)

Für den Bereich der Stadt Daaden enthält das LEP IV keine raumbedeutsamen Aussagen.



Auszug aus dem LEP IV (Gesamtkarte, ohne Maßstab)

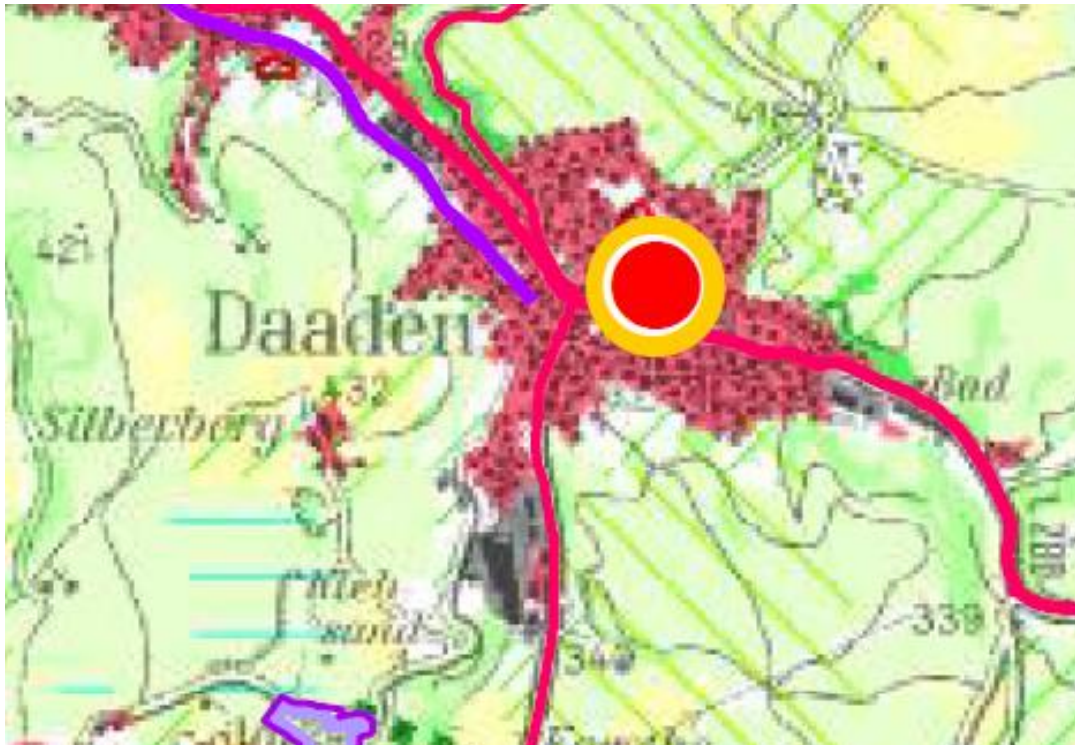
Mit der ersten Teilfortschreibung des LEP IV wurde der Grundsatz G166 wie folgt ergänzt:

Nach dem Grundsatz G 166 des LEP IV sollen von baulichen Anlagen unabhängige Photovoltaikanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald (RROP)

Mit der Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides zum RROP Mittelrhein-Westerwald in der Ausgabe des Staatsanzeigers für Rheinland-Pfalz (StAnz. S. 1194) ist der RROP Mittelrhein-Westerwald gemäß § 27 Abs. 1 S. 1 ROG n.F. i.V.m. § 11 Abs. 1 ROG a.F. i.V.m. § 10 Abs. 2 S. 4 LPIG am 11. Dezember 2017 wirksam geworden.

Im RROP Mittelrhein-Westerwald findet sich in der Gesamtkarte für die Stadt Daaden folgende Darstellung:



Demnach und aufgrund von Text und Textkarten des RROP 2017 sind für das Plangebiet „Solarpark Silberberg“ folgende Aussagen im RROP 2017 enthalten:

- Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund
- Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft

Gemäß G 63 soll in den Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Gemäß G 86 sind die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Gemäß dem Grundsatz G 149 des regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald sollen die genannten Anlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden. Nach dem Grundsatz G 149 e sind Konflikte mit großflächigen Photovoltaikanlagen insbesondere auf Flächen zu erwarten, die als Vorranggebiete für die Landwirtschaft [...] und als Vorranggebiet regionaler Biotopverbund gekennzeichnet sind.

Lage im Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ (G 86), G 149 und G 149 e

Abwägung: Seit Inkrafttreten der Fassung 2017 des erneuerbaren Energiegesetzes (EEG 2017) ist die Förderung der erneuerbaren Energien mit der Teilnahme an Ausschreibungsverfahren verbunden. Eine Voraussetzung zur Teilnahme an

Ausschreibungen im Bereich der PV-Anlagen ist, dass die geplante Anlage in einer bestimmten Gebietskulisse liegt. Die Bundesnetzagentur darf nur solche Gebote für Freiflächenanlagen im Zuschlagsverfahren berücksichtigen, die Anlagen auf Flächen nach § 37 Abs.1 Nr.3 Buchst. A bis g des EEG 2017 betreffen.

Damit stehen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen im Wesentlichen nur versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Seitenrandstreifen entlang Autobahnen oder Schienenwegen und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verfügung. Ferner werden die Bundesländer ermächtigt, die für die Errichtung von Solaranlagen auf in ihrem Landesgebiet vorgesehenen Flächen (Flächenkulisse) über den bundesgesetzlichen Rahmen hinaus zu erweitern (Verordnungsermächtigung). Flächen nach § 37 Abs.1 Nr.3 Buchst. H des EEG 2017 sind solche, deren Flurstücke als Ackerland genutzt werden. Flächen nach § 37 Abs.1 Nr. 3 Buchst. i des EEG 2017 sind Flächen, deren Flurstücke als Grünland genutzt werden. Beide Flächenkategorien setzen zudem voraus, dass die betreffenden Grundstücke in einem benachteiligten Gebiet liegen.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwierig geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung führt letztlich dazu, dass vergleichsweise wenige Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind.

Im Sinne einer zügigen, volkswirtschaftlich günstigen Energiewende und der wirtschaftlichen Entwicklung des ländlichen Raums in Rheinland-Pfalz ist es jedoch sinnvoll, größere Photovoltaikanlagen auch auf landwirtschaftlichen Flächen in benachteiligten Gebieten zu errichten. Daher hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz von der Verordnungsermächtigung Gebrauch gemacht und die „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten vom 21. November 2018“ erlassen. In der Neufassung dieser Landesverordnung vom 22.12.2021, wurde die Flächenkulisse gar vervierfacht, um den Klimaschutzziele des Landes Rheinland-Pfalz Rechnung zu tragen.

Die Gemarkung der Stadt Daaden gehört zu den vom Land Rheinland-Pfalz ab dem 01.01.2019 abgegrenzten benachteiligten Gebieten. Nach der am 03.12.2018 in Kraft getretenen „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ sollen PV-Freiflächenanlagen nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Grünlandstandorten unterhalb des landesweiten Durchschnitts (Ertragsmesszahl (EMZ) ca. 35) gebaut werden. Der Standort weist eine EMZ von 26 auf und liegt somit deutlich unterhalb des landesweiten Durchschnittswertes von 35.

Um im Sinne der Landwirtschaft und des Umweltschutzes einem unverhältnismäßigem Flächenverbrauch durch PV-Freiflächenanlagen vorzubeugen, sieht § 1 Abs. 2 der Neufassung der Landesverordnung eine landesspezifische Zuschlagsgrenze in Höhe von 200 Megawatt pro Kalenderjahr zu installierender Leistung in Höhe eines Zwölftels der jährlichen bundesweiten Ausschreibungsmenge vor. Auf Grundlage des für PV-Freiflächenanlagen heranzuziehenden Erfahrungswertes für den Flächenbedarf von 2 Hektar/Megawatt ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche in benachteiligten Gebieten damit auf jährlich 400 Hektar begrenzt.

Die geplante Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage soll aus aufgeständerten Solarstrommodulen mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen gebaut werden. Dadurch kommt es im Plangebiet zu einer minimalen Flächenversiegelung, die eine extensive Grünlandnutzung auf der gesamten Plangebietsfläche weiterhin ermöglicht.

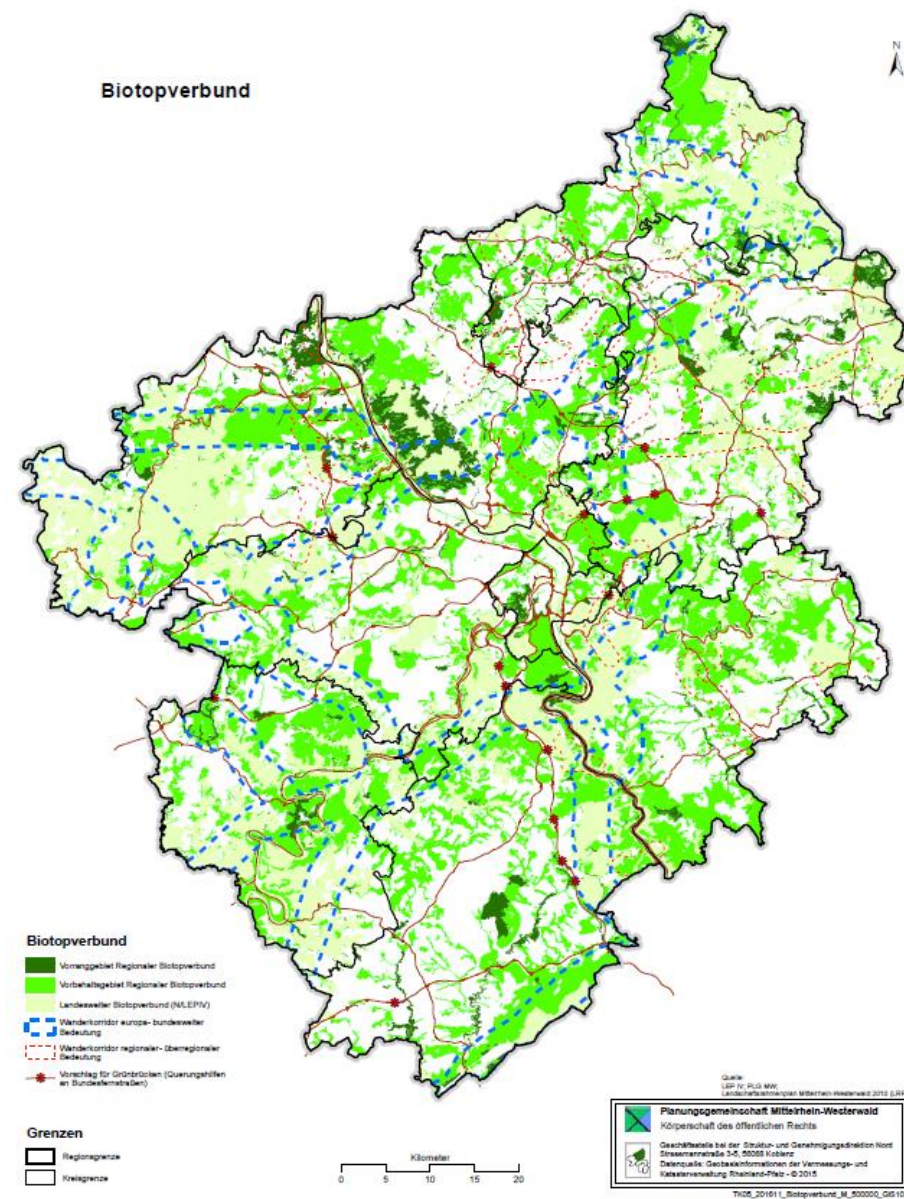
Auch eine landwirtschaftliche Nutzung durch die Beweidung mit Schafen ist grundsätzlich weiterhin möglich. Nach Ablauf des Standzeitraumes können die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Lage im Vorbehaltsgebiet „Biotopverbund“ (G 63)

Abwägung

Das Flurstück Nr. 3/3 liegt nachweislich nicht im „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“. Das Plangebiet befindet sich lediglich teilweise in einem „Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund“. Hierbei handelt es sich um einen abwägungsrelevanten Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein festgeschriebenes Ziel. Den Belangen des Arten-, Natur- und Biotopschutzes wird eine hohe Bedeutung im Verfahren beigemessen. Die Belange wurden im Rahmen der vorliegenden Fachgutachten bewertet und sind in die Planung eingeflossen.

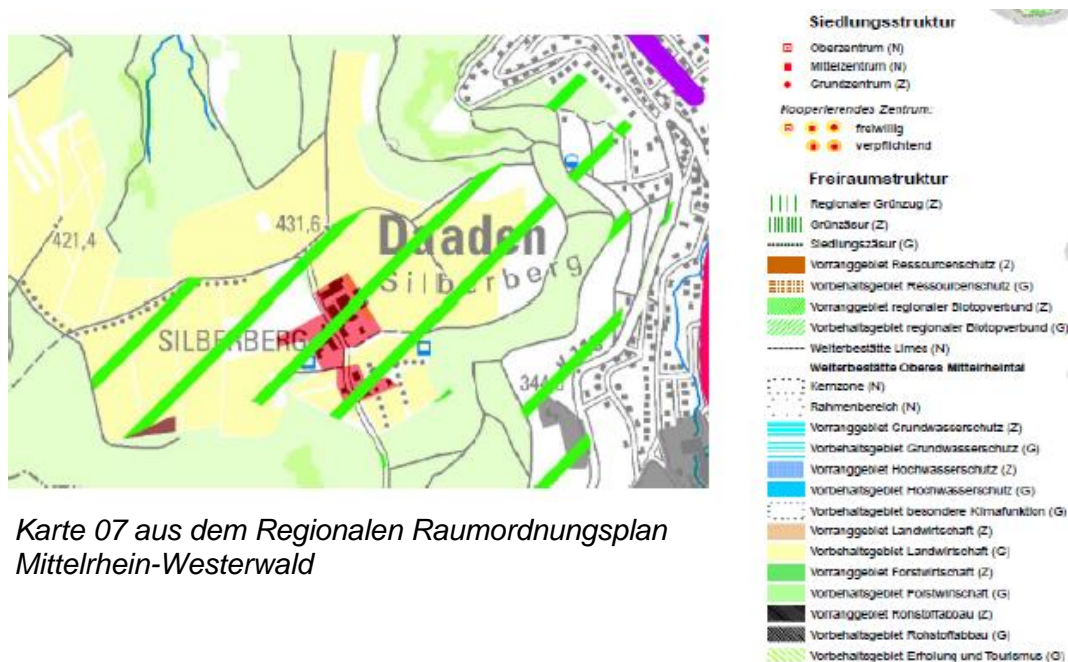
Karte 05 aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald



Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ wurde der Grundsatz 63 in hervorgehobener Weise berücksichtigt. Weitere Ausführungen können dem als Anlage beigefügten Umweltbericht entnommen werden.

Lage außerhalb Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus

In der eingefügten Karte 07 zum Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald ist das Flurstück Nr. 3/3 als weiße Fläche und somit nicht als „Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus“ gekennzeichnet. Die teilweise touristische Nutzung eines naheliegenden landwirtschaftlichen Betriebes wird durch die Planung nicht beeinträchtigt, da die Topografie des Plangebietes sowie zusätzliche Sichtschutzbegrünungen eine Abschirmung in Richtung der Hofstelle bilden.



Karte 07 aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald

Ergebnis der vereinfachten raumordnerischen Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG und landesplanerischer Stellungnahme gemäß § 20 LPIG zur 2. FNP-Änderung der VG Daaden-Herdorf:

Das Vorhaben betrifft die folgenden landes- und raumordnungsplanerischen Ziele und Grundsätze:

- LEP IV: G 85, G 86, G 90, G 99, G 112, G 119, Z 120, G 121, G 161, G 166;
- RROP MW: G61, G 63, G 82, G 86, G 87, G 142, G 143, G 147, G 149a;

(1) Zu G 85, G 86, G 90, G 99 LEP IV und G 61, G 63 RROP MW:

In den Bauleitplanverfahren ist die Aufrechterhaltung der Biotopnetzungen darzulegen und letztlich mit entsprechenden konkreten Festsetzungen in der Bebauungsplanung zu sichern. Die vorgetragenen Belange der unteren Naturschutzbehörde sind hierbei zu beachten und umzusetzen. Im Wege einer Alternativenprüfung basierend auf den o.g. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung ist auf Flächennutzungsplanebene der flächensparende und umweltschonende Ausbau der Freiflächenphotovoltaikanlage nachzuweisen.

(2) Zu G 112 LEP IV:

Eine Vereinbarkeit wird als möglich erachtet. Durch konkrete Festsetzungen auf Bebauungsplanebene kann dies sichergestellt werden.

(3) Zu G 119, Z 120, G 121 LEP IV, G 82, G 86, G 87 RROP MW:

Diese Grundsätze werden durch das Vorhaben beeinträchtigt. Von der Landwirtschaftskammer sowie seitens der Naturschutzverbände wurden hier erhebliche Bedenken vorgetragen. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig im landesweit bedeutsamen Bereich für die Landwirtschaft und ist regionalplanerisch als Vorbehaltsfläche für die Landwirtschaft dargestellt. Da die landes- und regionalplanerischen Vorgaben Grundsätze betreffen, sind diese in den Bauleitplanverfahren einer gerechten Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB grundsätzlich zugänglich. Hierbei ist u.E. jedoch sicher zu stellen, dass eine Existenzgefährdung des nahegelegenen landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen werden kann.

(4) Zu G 142, G 143, G 147 RROP MW:

Das Vorhaben entspricht diesen Grundsätzen. Mit dem Vorhaben der Stromerzeugung durch Solarenergie wird der Anteil der erneuerbaren Energien ausgebaut und gestärkt.

(5) Zu G 161 LEP IV:

Das Vorhaben entspricht G 161, es dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Zugunsten dieses Ausbaus sowie im Hinblick auf die aktuelle Energiekrise wird die Teilfläche des Plangebiets, welche Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft ist, seitens der Raum- und Landesplanung nicht per se ausgeschlossen.

(6) Zu G 166 LEP IV:

Ob der Grundsatz beachtet wird kann nach derzeitigem Kenntnisstand noch nicht beurteilt werden. In den Bauleitplanverfahren ist daher die Wertigkeit des Grünlands nachzuweisen und durch die untere Naturschutzbehörde zu beurteilen. Flächen, die unter § 15 LNatSchG bzw. § 30 BNatSchG fallen sollten, sind einer Belegung mit Photovoltaikmodulen nicht zugänglich.

(7) Zu G 149a RROP MW:

Eine Vereinbarkeit mit G 149a ist nicht gegeben, schließlich liegt das Plangebiet weit ab jeglicher BAB oder Bundesstraße. Im FNP-Verfahren ist daher mittels einer gerechten Abwägung der einzelnen Belange gemäß § 1 Abs.7 BauGB eine Vereinbarkeit nachzuweisen und dies nachvollziehbar in der Begründung darzulegen.

Aus den voranstehend formulierten Forderungen ergeben sich auf Flächen-nutzungsplanebene die folgenden Erläuterungen / Klarstellungen:

(1) Darlegung der Aufrechterhaltung der Biotopvernetzung:

Im LEP IV (Stand 11/2008) ist das Plangebiet vom landesweiten Biotopverbund ausgenommen. Als Verbundstruktur dienen hier die das Plangebiet umgebenden Wälder, deren Bestand und deren Entwicklungsziele (siehe 1.2.6 des Umweltberichtes) von der Planung nicht beeinträchtigt werden.

Das Plangebiet beeinträchtigt auch nicht die Wanderkorridore für Arten des Waldes und des Halboffenlandes –weder überregional noch regional (siehe 1.2.7 Umweltbericht)

(2) Wird auf der Bebauungsplanebene abgewogen.

(3) Abwägung zur Thematik „Vorbehaltsfläche Landwirtschaft“:

Der Bereich des Plangebietes ist im RROP MW als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwierig geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung führt letztlich dazu, dass vergleichsweise wenige Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von >Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind. Eine Errichtung entlang einer Autobahn scheidet für das Gebiet der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf ohnehin aus. Auch eine Realisierung entlang der Schienenwege ist aufgrund der Topografie und der Ortslage nicht möglich. Gewerbeflächen und auch Potenziale an Konversionsflächen sind innerhalb des Verbandsgemeindegebietes und insbesondere in der Gemarkung Daaden aufgrund der einschränkenden Topografie nur vereinzelt vorhanden. Die vorhandenen Potenziale sind insofern den Gewerbebetrieben vorzuzulassen, um auch diesen ausreichende Entwicklungspotenziale einzuräumen.

Abwägung zum Thema Existenzgefährdung des benachbarten Betriebes:

Die Grünfläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, ist seit vielen Jahren an einen externen Landwirt verpachtet. Sie wurde weder als Weidefläche durch den benachbarten Hof genutzt, noch wurde sie durch den benachbarten Hof bewirtschaftet. Der Bewirtschafter der Grünfläche, auf der die PV-Anlage errichtet werden soll, hat allerdings Grünfutter von der Fläche zum Teil auch an den benachbarten Hof verkauft. Dies ist auch in Zukunft möglich. Auch nach Realisierung des Solarparks steht ein Großteil der Fläche weiterhin zur Gewinnung von Grünfutter zur Verfügung. Es ist vorgesehen, dass im Bereich der Solarparks die Mahd abtransportiert wird und weiterhin als Grünfutter dienen kann.

Die weitere betriebliche Entwicklung des benachbarten Hofes bleibt auch mit der Realisierung des Solarparks möglich. Die überplante Fläche hebt sich aufgrund ihrer Topografie von den Flächen der unmittelbaren ab, so dass für den Standort insgesamt eine individuelle Einzelfallbewertung zu erfolgen hat. Eine Betriebsentwicklung ist auf den unmittelbar angrenzenden landwirtschaftlichen Freiflächen uneingeschränkt möglich, so dass eine Einschränkung des Entwicklungspotenzials durch das geplante Vorhaben nicht gegeben ist.

Im Übrigen hat der Vorhabenträger die Fläche nach Erteilung der Bodenverkehrsgenehmigung erworben. Im Genehmigungsprozess hat der benachbarte Landwirt darauf verzichtet, ein Vorkaufsrecht auszuüben.

(4) Das Vorhaben entspricht den Grundsätzen G 142, G 143, G 147 RROP MW:

(5) Das Vorhaben entspricht dem Grundsatz G 161 LEP IV:

Der Bereich des Plangebietes liegt zwar zumindest zum Teil in einem „Vorbehaltsgebiet Biotopverbund“ (G 63) nicht aber in einem „Vorranggebiet regionaler Biotopverbund“ (Z 62).

Es handelt sich daher vorliegend um einen abwägungszugänglichen Grundsatz der Raumordnung und nicht um ein festgeschriebenes Ziel. Den Belangen des Arten-, Natur- und Biotopschutzes wird im Verfahren besondere Sorgfalt gewidmet. Die Belange sind im Rahmen der vorliegenden Fachgutachten bewertet (siehe Umweltbericht Punkt 1.2.5 Gesetzlich geschützte Biotope und Punkt 1.2.6 Biotopverbund).

(6) Abwägung der Belange zu G 149a RROP MW:

Nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten besteht die Möglichkeit, entgegen des Grundsatzes G 149a des RROP MW auch auf Grünflächen und seit der Neufassung vom 22.12.2021 auch auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten großflächige Photovoltaikanlagen zu entwickeln. Das Sonderrundschreiben mit den Vollzugshinweisen (S 1293/2021) gibt zu berücksichtigende Belange vor, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine Beeinträchtigung dieser Belange kann regelmäßig ausgeschlossen werden, sofern die Bauleitpläne den Vorgaben des Sonderrundschreibens entsprechen. Sofern einzelne Belange betroffen sind, können diese im Rahmen einer individuellen Einzelfallbewertung in die Abwägung eingestellt werden. Da die Landesverordnung zur Inanspruchnahme von Grün- und Ackerflächen ermächtigt, sind landwirtschaftliche Belange in besonderer Weise berührt.

Nach den Vollzugshinweisen zur Landesverordnung soll für eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe der Bau von PV-Freiflächenanlagen auf landesweit vergleichbar ertragschwächeren Standorten erfolgen. Als Kenngröße ist die Ertragsmesszahl (EMZ) heranzuziehen. Die landesweite durchschnittliche EMZ liegt bei 35. Entsprechend kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind.

Die Gemarkung Daaden gehört zu den vom Land Rheinland-Pfalz abgegrenzten benachteiligten Gebieten. Der Standort weist eine EMZ von 26 auf und liegt somit deutlich unterhalb des landesweiten Durchschnittswertes von 35.

Die durchschnittliche EMZ liegt gem. Auskunft der Landwirtschaftskammer bei 29, sodass der gewählte Standort auch innerhalb des Gemeindegebietes noch **unter dem dort üblichen Durchschnittswert liegt.**

Hierzu ist grundlegend darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ alleine die Frage der Förderfähigkeit der Anlage betrifft. Sie enthält keine Planungs- oder Abwägungsdirektiven für die Ausweisung von Flächen für Photovoltaikanlagen durch einen Bebauungsplan. Die Vollzugshinweise sind also für die Bauleitplanung nicht einschlägig.

Gleichwohl nimmt die Stadt Daaden die Vollzugshinweise zur Kenntnis und berücksichtigt sie bei der Abwägung bleibt dabei aber beim geplanten Standort.

Anlass für die Planung sind insbesondere auch die Belange der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer Energieversorgung, die mit den Umwelt- und Klimaschutzgedanken des Artikels 20a des Grundgesetzes in Einklang stehen. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO₂-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger zur Stromgewinnung verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzzieles entstehenden Bedarfes an emissionsfrei erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.

Diesen Belangen hat der Gesetzgeber überragendes Gewicht beigemessen und sie daher gesetzlich in der Abwägungsdirektive des § 2 Satz 1 EEG konkretisiert. Danach liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einge-

bracht werden. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung der weiteren Beachtung der vorhandenen Fauna, der topografischen Verhältnisse der geplanten Elemente der Nutzungstrennung und des Abstandes zum landwirtschaftlichen Betrieb entscheidet die Stadt die Weiterverfolgung der Planungsabsicht.

Ebenfalls gemäß Grundsatz G 149 des RROP MW sollen die PV-Anlagen soweit möglich auf bereits versiegelten Flächen oder in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden oder geplanten Infrastrukturtrassen (z.B. Autobahnen, Schienenverkehrsstrecken oder Hochspannungsleitungen) errichtet werden.

Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf scheiden Randbereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen bereits grundlegend aus. Die örtlichen Kreis- und Landesstraßen können nicht mit den im Regionalen Raumordnungsplan aufgeführten Infrastrukturtrassen einer Autobahn/Bundesfernstraßen etc. gleichgesetzt werden. Auch der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf weist im Bereich der Stadt Daaden keine Potenzialflächen aus, die der Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen. Gewerbeflächen bzw. Gewerbegebiete, in denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen regelzulässig ist, sind im Gemeindegebiet nicht in einer vergleichbaren Größenordnung vorhanden, bzw. die vorhandenen Potenziale sind für Gewerbebetriebe vorzuhalten, um ihnen ausreichende Entwicklungspotenziale einzuräumen.

Für die Auswahl gerade dieser Fläche spricht zudem die Nähe zum Einspeisungspunkt in das öffentliche Stromnetz an der nahegelegenen Oberdreisbacher Straße, der weniger als einen Kilometer von der geplanten Anlage entfernt ist. Der relativ kurze Kabelweg stellt dabei einen besonderen ökologischen Faktor dar (geringe Transportverluste, geringer Eingriff in den Boden durch verminderten Tiefbau- und Verlegeaufwand). Auch sonstige öffentliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die ausgewählte Fläche für den Solarpark Silberberg in der Stadt Daaden Vorgaben der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom November 2018 und dessen Neufassung vom Dezember 2021 entspricht und in der Zusammenschau aller Argumente daher auch dem Grundsatz G 149 gerecht wird.

1.5 Planungs- und Standortalternativen

1.5.1 Alternativenprüfung

Im Vergleich zu anderen Bundesländern ist es in Rheinland-Pfalz aufgrund der Landesstruktur schwierig geeignete Standorte zu finden. Die ländliche Prägung führt dazu, dass vergleichsweise wenige Flächen versiegelt sind und die wenigen Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet sind. Für das Gebiet der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf scheiden Randbereiche entlang von Autobahnen und Schienenwegen bereits grundlegend aus. Die örtlichen Kreis- und Landesstraßen können nicht mit den im Regionalen Raumordnungsplan aufgeführten Infrastrukturtrassen einer Autobahn/Bundesfernstraßen etc. gleichgesetzt werden. Auch der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf weist im Bereich

der Stadt Daaden keine Potenzialflächen aus, die der Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, wie Sonnenenergie, dienen. Gewerbeflächen bzw. Gewerbegebiete, in denen die Errichtung von Photovoltaikanlagen regelzulässig sind, sind im Gemeindegebiet nicht in einer vergleichbaren Größenordnung vorhanden, bzw. die vorhandenen Potentiale sind den Gewerbebetrieben vorzuhalten, um ihnen ausreichende Entwicklungspotentiale einzuräumen.

Eine Ausnahme davon stellt die Fläche Db9 des Flächennutzungsplans dar. Die ca. 5 ha große Gewerbliche Baufläche, unmittelbar an der Landesstraße 280 „Betzdorfer Straße“ gelegen, wäre theoretisch grundsätzlich geeignet, Freiflächen-Solaranlage aufzunehmen. Dagegen spricht allerdings, dass die Solarpaneele nach Süden und damit unmittelbar auf die Straße ausgerichtet wären und durch Reflexionswirkungen das Sonnenlicht auf den Straßenverlauf werfen würden. Es käme zwangsläufig zu Blendwirkungen, die eine nicht hinzunehmende Gefährdung des Straßenverkehrs auf der viel befahrenen Landesstraße bedeuten würde.

Im Übrigen wäre die hier zur Verfügung stehende und für diese Zwecke nutzbare Nettofläche von deutlich geringerer Größe als die Fläche des Plangebietes und damit betriebstechnisch nicht wirtschaftlich umsetzbar.

Theoretisch wäre auch ein Standort in der Region, wie die Bereiche des ehemaligen Bundeswehrstandortes „Stegskoppf“ denkbar. Die Flächen des früheren Truppenübungsgebietes sind jedoch zum Teil als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt und sind zum größten Teil bewaldet, wodurch die Möglichkeiten zur Etablierung einer Photovoltaikanlage in der beabsichtigten Form hier nicht tragfähig wäre.

Da die Landschaft im Daadener Raum sehr bewegt ist, erhalten –topografisch bedingt– südexponierte Hänge im Gebiet ein Optimum an Einstrahlung. Alle südexponierten Hänge im Gemeindegebiet Daaden, oder auch Bereiche entlang der „L 285“, gehören dem Natura 2000 Netz an – entweder dem Vogelschutzgebiet Westerwald und bzw. oder einem FFH-Gebiet. Somit unterliegen sie dem Naturschutz und stehen nicht als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Alternativflächen, größenbedingt und auch hinsichtlich der Effizienz, um keine echten Alternativflächen handelt.

Nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (gem. § 37 Abs.2, Buchstabe i. EEG) ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf Flächen dieser Art grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist die nachgewiesene Verträglichkeit mit den landschaftsbezogenen Schutzziele. Der gemeinsame Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans führt unter dem Stichwort FFH-Gebiet auf Seite 7 aus: „Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Bau der Freiflächen-Fotovoltaik-Anlage sind nicht zu erwarten.“ Vor diesem Hintergrund kann der gewählte Standort als FFH-schutzgebietsverträglich angesehen werden.

Für die Auswahl gerade dieser Fläche spricht zudem die Nähe zum Einspeisungspunkt in das öffentliche Stromnetz an der nahegelegenen Oberdreisbacher Straße, der weniger als einen Kilometer von der geplanten Anlage entfernt ist. Der relativ kurze Kabelweg stellt dabei einen besonderen ökologischen Faktor dar (geringe Transportverluste, geringer Eingriff in den Boden durch verminderten Tiefbau- und Verlegeaufwand). Auch sonstige öffentliche Belange werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Als Fazit lässt sich feststellen, dass die ausgewählte Fläche für den Solarpark Silberberg in der Stadt Daaden Vorgaben der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten vom November 2018 und dessen Neufassung vom Dezember 2021 entspricht.

1.5.2 Alternativen für den Standort

Vor dem Hintergrund der im voranstehenden Punkt genannten Gesichtspunkten ist kein alternativer Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit gleicher oder ähnlicher Eignung bei gleichzeitiger nachgewiesener Verträglichkeit für benachbarte Nutzungen und die ökologischen Rahmenbedingungen identifiziert worden. Der Standort ist einerseits von seinen topographischen und landschaftlichen Voraussetzungen sehr gut geeignet, um gemäß den Vorgaben der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zu einem höheren Grad an nicht fossiler Energieversorgung örtlich beizutragen. Dieser Aspekt überwiegt den Fortbestand an landwirtschaftlicher Grünlandfläche auf einem wenig ertragreichen Standort.

1.6 Fachplanungen

- Aussagen zu Schutzgebieten

a. Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet wird im Norden, Osten und Süden vom Vogelschutzgebiet „Westerwald“ umschlossen. Das Plangebiet selbst liegt außerhalb des Vogelschutzgebietes. Im Rahmen der durchgeführten Natura 2000-Vorprüfung wurde festgestellt, dass durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage keine qualitativen Verschlechterungen von Habitaten der Zielarten innerhalb des Vogelschutzgebietes eintreten werden. Insgesamt wird keine Beeinträchtigung für das Vogelschutzgebiet Westerwald prognostiziert.

b. FFH-Gebiete

Auf dem südwestlichen Gegenhang befindet sich in 1,68 km Entfernung das FFH-Gebiet „Wälder am Hohenseelbachskopf“. Das FFH-Gebiet „Feuchtgebiete und Heiden des Hohen Westerwaldes“ besteht aus einem Mosaik an kleinen Teilflächen. Die am nächsten an das Plangebiet heranreichende Teilfläche, in der Nähe des NSG „Galgenkopf“ liegt ca. 750 m entfernt. Auswirkungen auf die FFH-Gebiete sind von der Freifläche-Fotovoltaik-Anlage nicht zu erwarten.

c. Naturschutzgebiete

Das Naturschutzgebiet (NSG) „Galgenkopf“, aufgelassene Klebsandgrube, befindet sich ca. 750 m südlich des Plangebietes. Das NSG „Schimmerich“ liegt in ca. 1,9 km Entfernung südöstlich des Plangebietes. Die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage erzeugt keinerlei Auswirkungen auf die Schutzziele der Naturschutzgebiete.

- Straßenplanung, Ver- und Entsorgung des Gebietes

Die äußere Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Kreisstraße 110 „Oberdreisbacher Straße“. Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der K 110 über eine asphaltierte Straße bis zum Hof Silberberg und von hier weiter über einen forst- und landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg, der auch durch schwere Lkw genutzt werden kann.

Neben der Hauptzuwegung gibt es eine Nebenstrecke zum nordöstlichen Zugang des Grundstückes. Mit diesen beiden Anbindungen ist der gesamte notwendige Verkehr von und zu der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sichergestellt.

Zur energetischen Versorgung des Geltungsbereiches werden Kabel unterirdisch verlegt und zwar im Regelfall innerhalb der öffentlichen Straßenräume. Ein Anschluss an die Trinkwasserversorgung bzw. an das örtliche Abwassernetz ist nicht erforderlich. Ein Festanschluss an das Telekommunikationsnetz ist ebenfalls nicht erforderlich.

- **Geologische Vorbelastungen und Bergbau**

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird nur marginal im Norden vom Altbergwerk „Füsseberg“ und zwar vom Einzelfeld „Morgenstunde“ berührt. Das Bergwerk befindet sich im Eigentum der Firm BARBARA Rohstoffe. Nach Aussage des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben außerhalb des Plangebietes umfangreiche Arbeiten bergbaulicher Natur stattgefunden. Maßnahmen zur Anpassung und Sicherung können im Plangebiet aus Sicht der BARBARA Rohstoffe GmbH entfallen. Natürliche geologische Vorbelastungen des Plangebietes sind nicht bekannt.

Denkmalschutz

Im Bereich des Plangebietes liegen keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. In ca. 500 Meter Entfernung in südwestlicher Richtung wird allerdings eine vorgeschichtliche Höhlensiedlung vermutet. Der Planbereich ist aus topografischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Die Errichtung der Photovoltaik-Anlage wird nur marginal in das Bodenregime eingreifen, so dass auf eine Vorabprospektion durch eine geophysikalische Fachfirma verzichtet werden kann. Bei der geplanten Rammung der max. 1,60m tiefen Stahlstützen wird die Denkmalschutzbehörde hinzugezogen. Oberirdische Baudenkmäler sind weder im Plangebiet noch in seiner Umgebung vorhanden.

1.7 Vorhandene örtliche Gebietsprägungen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und damit auch der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt südwestlich des gewachsenen Stadtgebietes der Stadt Daaden. Zwischen der zusammenhängenden Ortslage der Stadt und dem Geltungsbereich der FNP-Änderung befindet sich ein Waldgebiet, das aufgrund der Topografie und des Waldbestandes eine Blick- und Sichtverbindung zwischen dem geplanten Solarpark und dem Stadtgebiet weitgehend verhindert. Durch diesen Umstand geht von dem gewählten Standort keine Beeinträchtigung des Stadtbildes aus. Gleichzeitig ist die Auswirkung auf das Landschaftsbild ebenfalls nicht weithin sichtbar. Der Solarpark wird ausschließlich in der unmittelbaren Umgebung wahrgenommen und zudem von einem allseits umschließenden Gehölzsaum weitest möglich minimiert. Außerdem garantiert der gewählte Standort vollständige Blendfreiheit auf das Stadtzentrum und periphere Siedlungsteile oder Verkehrswege.

Durch diese Umstände ist der gewählte Standort in besonderer Weise für das geplante Vorhaben geeignet. Hierzu zählt auch die Topografische Ausformung des Geländes. Die Hangneigung in Richtung Südosten abfallend bietet den Vorteil, dass die Anlage insgesamt hinter dem vorgelagerten Waldsaum verschwindet und von der entfernt liegenden Gegenhangseite nicht wahrgenommen werden kann.

Unmittelbar westlich, also bergseitig schließen sich die Flächen des Hofes Silberberg an. Der Pferdehaltungsbetrieb mit seinen unmittelbar angrenzenden Außenflächen und der weiter bergan liegenden Hofstelle wird durch einen Weg sowie begleitenden Gehölzpflanzungen auf Distanz gehalten und der Einsichtnahme so weit wie möglich entzogen.

1.8 Geplante Art der Flächennutzung -

Die bestehende Fassung des Flächennutzungsplans stellt den Geltungsbereich der Änderung als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Dies ist die Ausgangssituation.

Durch die Planänderung sollen an dem angegebenen Standort die Voraussetzungen für die Errichtung einer Freifläche-Fotovoltaik.-Anlage geschaffen werden. Da Anlagen dieser Art in der Regel die für sie vorgesehenen speziellen baurechtlichen Voraussetzungen benötigen (Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung: Gebiet für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien) ist die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend erforderlich. Da der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein

muss, ist die Änderung der Darstellung der Flächennutzung im geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplans am Flächennutzungsplan ebenfalls zu ändern. In diesem Fall soll der Bereich von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sonderbaufläche“ mit der genannten Zweckbestimmung geändert werden.

Auf der Gesamtfläche von 7,3 ha werden ca. 50% von Reihen aus aufgeständerten Solarmodulen überdeckt. 50 % der Fläche wird nicht baulich überformt sondern steht auch weiterhin natürlicher Ausprägung zur Verfügung (umlaufender Gehölz- und Grünsaum).

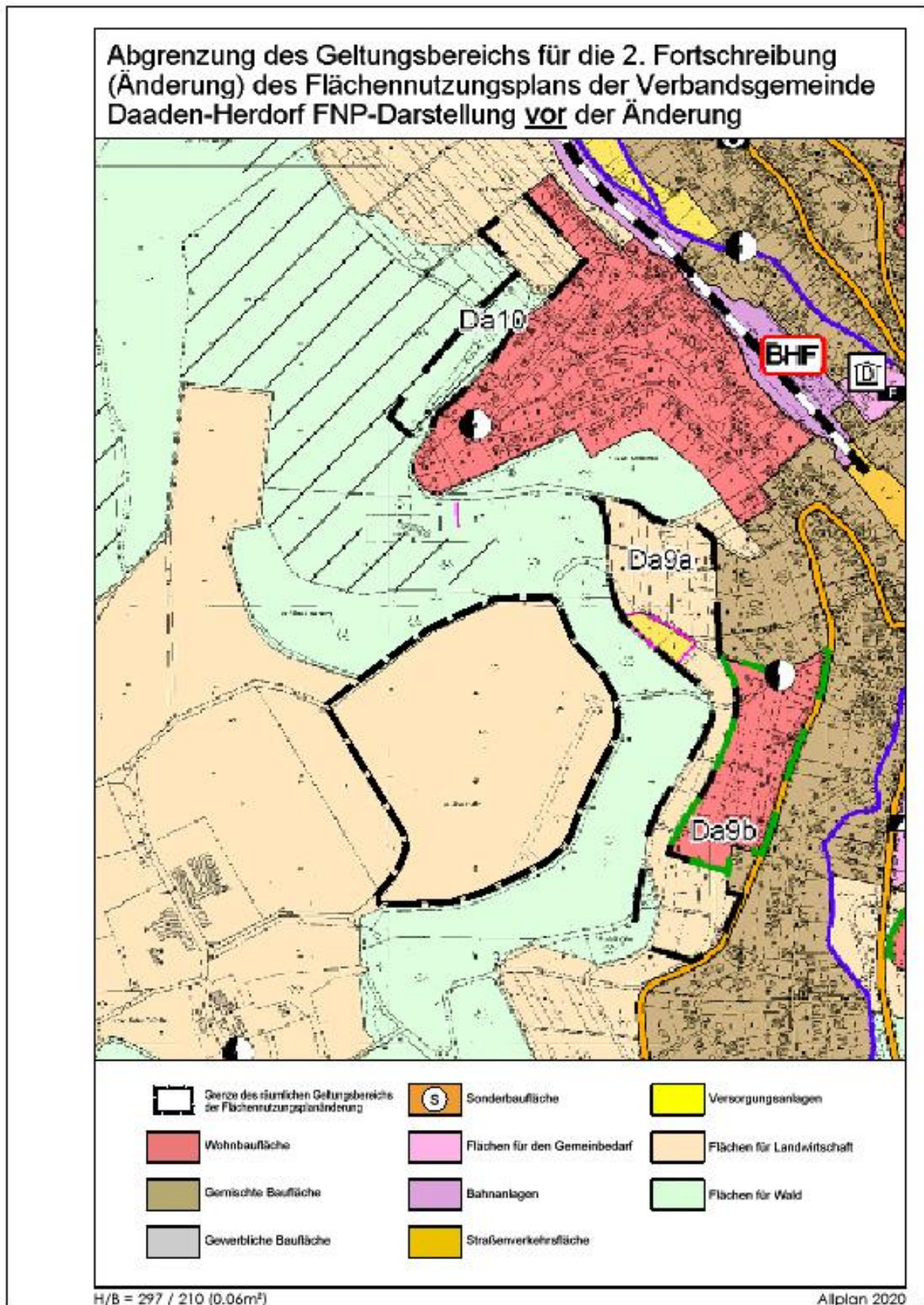
1.9 Flächenbilanz

Fläche des Geltungsbereiches der FNP-Änderung	
Fläche für die Landwirtschaft zu ändern in Sonderbaufläche:	73.000 m ²
davon: im Bebauungsplan festzusetzen Sondergebiet EBS ca. 50%:	36.000 m ²
im Bebauungsplan festzusetzende Grün- und Freiflächen:	37.000 m ²

1.10 Kostenschätzung

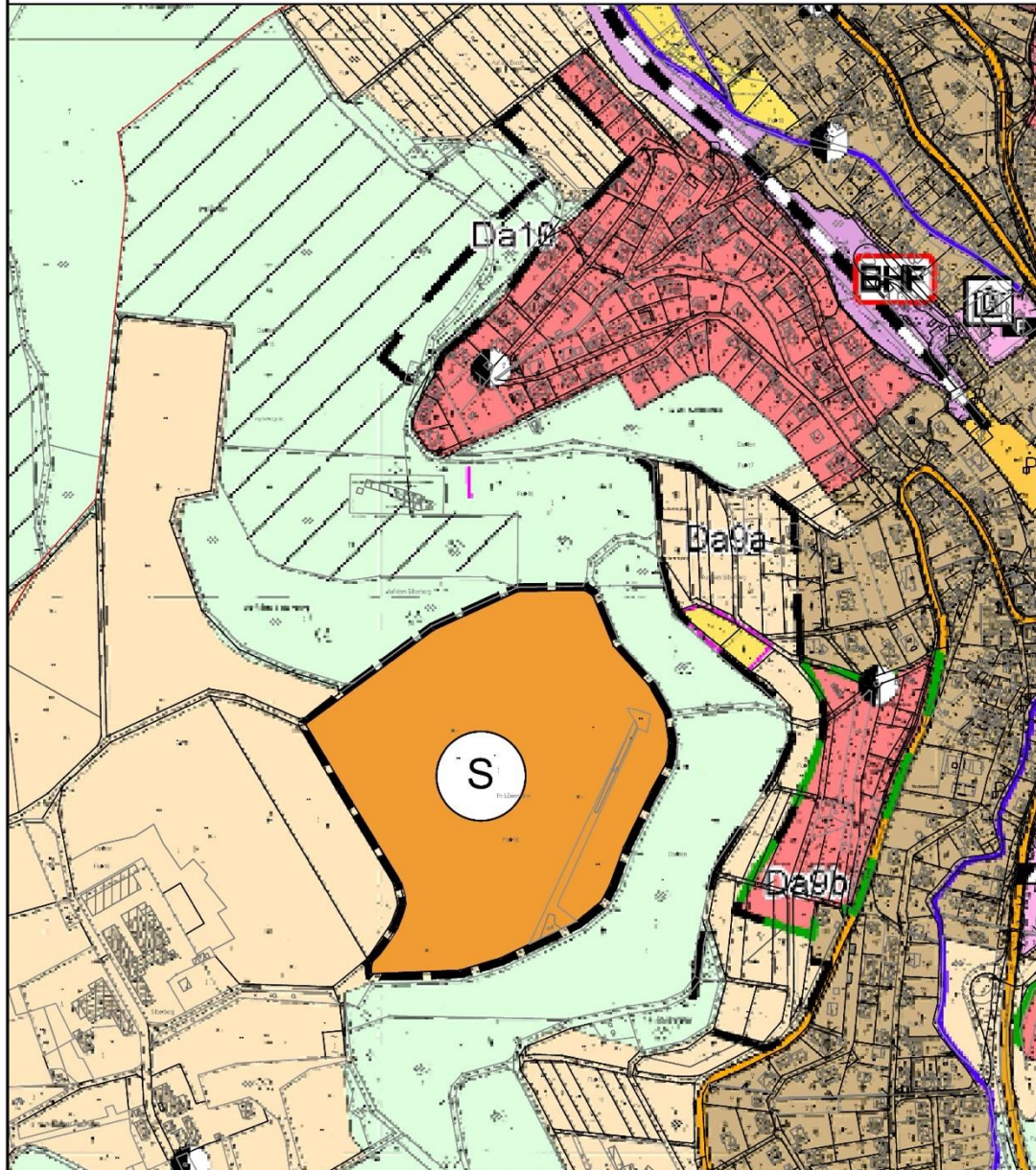
Der Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes trägt auch die Kosten des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens. Die Einzelheiten sind in einem städtebaulichen Vertrag geregelt.

1.11 FNP-Darstellung vor der Änderung



1.12 FNP-Darstellung nach der Änderung

Abgrenzung des Geltungsbereichs für die 2. Fortschreibung (Änderung) des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf FNP-Darstellung nach der Änderung



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung	 Sonderbaufläche	 Versorgungsanlagen
 Wohnbaufläche	 Flächen für den Gemeinbedarf	 Flächen für Landwirtschaft
 Gemischte Baufläche	 Bahnanlagen	 Flächen für Wald
 Gewerbliche Baufläche	 Straßenverkehrsfläche	

H/B = 297 / 210 (0.06m²)

Allplan 2020

II. Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB

Nach den Regelungen des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2a BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB im Zuge der kommunalen Bauleitplanung auf allen Planungsebenen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan) eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. In welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist, ist für jeden Bauleitplan von der Gemeinde festzulegen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB). Hierzu werden im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert (Scoping). Dieser Verfahrensschritt wird für die Flächennutzungsplanänderung hiermit durchgeführt. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB). Liegen Landschaftspläne oder Pläne des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB). Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB). Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Die vorliegende 2. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgen gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren. Die Änderungsfläche „Solarpark Silberberg“ des Flächennutzungsplanes umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Daher wird im vorliegenden Fall auf den Umweltbericht der konkreteren, verbindlichen Bauleitplanung verwiesen.

Bestandteil der Begründung

Der Umweltbericht zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden, Stand: Mai 2022, ist als Anlage der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung hinzugefügt.

III. Zusammenfassende Erklärung

Nach § 6a Abs.1 BauGB ist dem wirksamen Flächennutzungsplan (hier: der Änderung des Flächennutzungsplans) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planungserfordernis und Planungsziele

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf dient der Darstellung eines Sondergebiets gem. § 11, Abs. 2 BauNVO (Baunutzungsverordnung) im Zusammenhang mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ in der Stadt Daaden zur Herstellung der planungsrechtlichen Voraussetzungen der Errichtung eines großflächigen Solarparks durch die Firma „Arrela – Erneuerbare Energien“. Der Flächennutzungsplan in seiner bis dato gültigen Fassung stellt den zu ändernden Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Für die beabsichtigte Bebauung ist diese Flächendarstellung jedoch unzulänglich und die Änderung in eine Darstellung eines Sondergebiets gem. § 11, Abs. 2 BauNVO zwingend erforderlich.

Ziel der Stadt Daaden ist es, den Erfordernissen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit dem Klimaschutzgesetz des Landes Rheinland-Pfalz durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, Rechnung zu tragen. Mit der Errichtung des Solarparks innerhalb der Gemarkung Daaden soll ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele des Landkreises Altenkirchen geleistet werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Begleitend zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Silberberg“ und des Parallelverfahrens zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde eine gemeinsame Umweltprüfung durchgeführt. Ausgehend von einer Bestandserfassung und -bewertung der Natur und Landschaft führt die Umweltprüfung zur Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen und zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen in der Bebauungsplanebene. Auf dieser Grundlage wurde ein gemeinsamer Umweltbericht für beide Bauleitpläne erstellt.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zu der Erkenntnis und dem Schluss, dass das Planvorhaben keine Auswirkungen auf die vorhandenen Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Mensch/Gesundheit/Bevölkerung hat. Es entstehen für die vorhandenen Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere sowie das Landschaftsbild geringe Auswirkungen. Es sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Plangebiet zu erwarten.

Der Versiegelungsgrad wird durch das Aufstellen der Solarmodule in Ständerbauweise mit > 0,1 % relativ niedrig gehalten.

Im „Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ (PlanÖ, 2021) wurden die Tierarten Vögel, Fledermäuse und die Haselmaus untersucht. Die Maßnahmen bestehen aus einer Bauzeitenregelung außerhalb der Hauptbrutzeit (15.08. - 15.02.) und der notwendigen Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Freigabe durch eine Umweltbaubegleitung, der Verwendung von Solarmodulen mit geringer Spiegelwirkungen, der Entwicklung der Wiese unter den Solarmodulen durch Beweidung und/oder Mahd und der stellenweisen Entwicklung von mageren, kurzrasigem Grünland in Bereichen zwischen Wald/Gehölz und dem Modulfeld. Unter Beachtung aller vorgeschlagenen Maßnahmen sind keine negativen Auswirkungen

auf Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer streng geschützter Arten zu erwarten.

Das Vogelschutzgebiet Westerwald grenzt direkt an den Bereich der Sonderbaufläche für den Solarpark an. Die Untersuchung im Zuge der Natura2000-Vorprüfung (Stufe 1) ergab, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen durch den Bau des Solarparks ausgelöst werden.

Die Biotoptypen werden nach der Biotoptypenkartieranleitung für Rheinland-Pfalz (2020) eingestuft.

Als Minimierung des Eingriffes sollen Maßnahmen auf der Eingriffsfläche erfolgen. Dabei sollen die vorhandenen Strukturen wie Feuchtkomplexe, Baumhecke und Gehölzstrukturen erhalten, optimiert und ergänzt werden. Ein Waldrand soll im Norden entwickelt werden.

Zur Kompensation verbleibender Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes sind Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes erforderlich. Nach der Bilanzierung des Eingriffs besteht ein Bedarf an externen Ausgleichsflächen in einem Umfang von 114.575 Biotopwertpunkten. Der externe Ausgleich erfolgt auf den Grundstücken in der Gemarkung Daaden, Flur 16, Flurstück-Nr. 4/2; Gemarkung Astart, Flur 20, Flurstück-Nrn. 97/51, 19, 101/71, Flur 21, Flurstück-Nrn. 59/9, 60/9, 10 und 4 sowie in der Gemarkung Derschen, Flur 1, Flurstück-Nr. 29/2.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen können durch die landschaftspflegerischen Maßnahmen auf der Sonderbaufläche Lebensräume erhalten und neu geschaffen werden.

Das Landschaftsbild wird - nur von wenigen Daadener Ortslagen aus sichtbar - gering beeinträchtigt. Wesentliche Blendwirkungen durch die Solarmodule sind topographisch bedingt nicht zu erwarten.

3. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung und Ergebnisse der Behördenbeteiligung und sonstiger Träger öffentlicher Belange und ihre Berücksichtigung

Die Planunterlagen zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf für den Bereich des Bebauungsplangebietes „Solarpark Silberberg“ der Stadt Daaden haben in der Zeit von Mittwoch, 02.11.2022, bis einschließlich Donnerstag, 01.12.2022, gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu jedermanns Einsicht beim Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“ der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf öffentlich ausgelegt.

Isoliert zur FNP-Änderung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht. Die Anregungen und Bedenken zum Vorhaben wurden im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abgewogen.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Durch die Landesstruktur in Rheinland-Pfalz ist es generell schwierig dort einen geeigneten Standort für einen Solarpark zu finden. Es sind vergleichsweise wenige Flächen versiegelt und Standorte entlang von Autobahnen, Schienenwegen oder auf Konversionsflächen nur bedingt für PV-Anlagen geeignet, zumal die örtlich gelegenen Kreis- und Landesstraßen in der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf nicht gleichzusetzen sind mit einer Autobahn/Bundesfernstraße.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf weist ebenfalls keine Potenzialflächen aus, die der Nutzung und Entwicklung erneuerbarer Energien dient. Ebenso sind keine Gewerbeflächen dieser Größenordnung im Gemeindegebiet zu finden bzw. der Entwicklungspotenziale der Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Eine Ausnahme: Die Fläche Db9 des Flächennutzungsplans, eine 5 ha große gewerbliche Baufläche entlang der Landstraße 280 „Betzdorfer Straße“. Theoretisch grundsätzlich ist diese Fläche geeignet. Doch dadurch, dass die Solarpaneele Richtung Süden und damit unmittelbar auf die Straße ausgerichtet wären, würden Reflexionswirkungen entstehen und die Blendwirkungen wären eine nicht hinzunehmende Gefährdung für den Straßenverkehr auf der viel befahrenen Landstraße.

Alle südexponierten Hänge im Gemeindegebiet Daaden oder Bereiche entlang der „L 285“ gehören dem Natura 2000 Netz an – entweder dem Vogelschutzgebiet Westerwald und bzw. oder einem FFH-Gebiet – und unterliegen somit dem Naturschutz und stehen nicht als Standorte für Freiflächen-Solaranlagen zur Verfügung.

Nach der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünflächen in benachteiligten Gebieten (gem. § 37 Abs. 2, Buchstabe i. EEG) ist die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen auf Flächen dieser Art grundsätzlich möglich. Der gemeinsame Umweltbericht zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans führt aus, dass keine Auswirkungen auf die FFH-Gebiete durch den Bau der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu erwarten sind, weswegen der gewählte Standort als FFH-schutzgebietsverträglich angesehen werden kann.

Ein zusätzlicher Punkt, der für die Auswahl dieser Fläche spricht, ist die Nähe zum Einspeisungspunkt in das öffentliche Stromnetz an der nahegelegenen Oberdreisbacher Straße weniger als einen Kilometer entfernt.

Durch die voranstehend genannten Gesichtspunkte ist kein alternativer Standort für die geplante Freiflächen-Photovoltaik-Anlage mit ähnlicher Eignung bei gleichzeitiger nachgewiesener Verträglichkeit für benachbarte Nutzungen und den ökologischen Rahmenbedingungen identifiziert worden. Der Standort ist von seinen topographischen und landschaftlichen Voraussetzungen sehr gut geeignet, um gemäß den Vorgaben der Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten zu einem höheren Grad an nicht fossiler Energieversorgung örtlich beizutragen. Dieser Aspekt überwiegt den Fortbestand an landwirtschaftlicher Grünlandfläche auf einem wenig ertragreichen Standort.

IV. Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zurzeit gültigen Fassung.

V. Verfahrensvermerke

Planänderungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.10.2020 sowie am 30.09.2021 den Beschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Der Änderungsbeschluss ist am 31.12.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Daaden, den 01.06.2022

(Siegel)




Helmut Stühn
(Bürgermeister)

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Auf die öffentliche Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung ist am 31.12.2021 durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen worden.


Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 03.01.2022 bis zum 14.01.2022 in Form einer Auslegung.

Mit Schreiben vom 03.01.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgefordert, unter Fristsetzung bis zum 31.01.2022 eine Stellungnahme abzugeben.

Daaden, den 01.06.2022

(Siegel)




Helmut Stühn
(Bürgermeister)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Diese Flächennutzungsplanänderung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nebst Begründung in der Zeit vom 02.11.2022 bis einschließlich 01.12.2022 zu jedermanns Einsicht offengelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 21.10.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit Schreiben vom 25.10.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.

Daaden, den 02.12.2022

(Siegel)




Helmut Stühn
(Bürgermeister)

Beschluss über die Annahme der Änderung (Feststellungsbeschluss)

Der Verbandsgemeinderat Daaden-Herdorf hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Solarpark Silberberg" in der Stadt Daaden angenommen.

Daaden, den 08.12.2022

(Siegel)




Helmut Stühn
(Bürgermeister)


Zustimmung der Gemeinden

Der 2. Flächennutzungsplanänderung haben mehr als die Hälfte der verbandsangehörigen Städte/ Ortsgemeinden zugestimmt, in denen mehr als 2/3 der Einwohner der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf wohnen.

Daaden, den 29.06.2023

(Siegel)




Helmut Stühn
(Bürgermeister)

Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Solarpark Silberberg" in der Stadt Daaden wird gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Altenkirchen, den 21.09.2023

(Siegel)




i.V. [Signature]
Kreisverwaltung
Altenkirchen

Ausfertigung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Verbandsgemeinderates überein. Das für die Änderung des Flächennutzungsplans vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird hiermit ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Daaden, den 09.10.2023

(Siegel)



Helmut Stühn
(Bürgermeister)

Wirksamkeit

(§ 6 Abs. 5 BauGB)

Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist am 13.10.2023 (Mitteilungsblatt Nr. 41/23) erfolgt. Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Daaden-Herdorf für den Bereich "Solarpark Silberberg" in der Stadt Daaden wirksam.

Daaden, den 16.10.2023

(Siegel)



Helmut Stühn
(Bürgermeister)